

**Studiengangsspezifische Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Molekulare und Angewandte Biotechnologie
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 13.10.2015
in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung
vom 28.07.2022
veröffentlicht als Gesamtfassung**

(Prüfungsordnungsversion 2010)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	5
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	6
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15 Bachelorarbeit.....	7
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	7
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie (Molecular and Applied Biotechnology) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt; einige Lehrveranstaltungen können in Englisch stattfinden. Im Modulkatalog wird die Sprache angegeben.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 3 Abs. 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Biologie
 2. Chemie
 3. Mathematik
 4. Physik

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich sowie einem projektorientierten Methodenpraktikum. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	150 CP
Zusatzqualifikationen	6 CP
projektorientiertes Methodenpraktikum	10 CP
Abschlussarbeit	14 CP
Summe	180 CP

Die Zusatzqualifikationen können aus dem gesamten Modulangebot der RWTH gewählt werden, nicht aber aus dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Molekulare und Angewandte Biotechnologie und nicht aus dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Molekulare und Angewandte Biotechnologie.

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 18 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 4 Wochen.
- (5) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 1 bis 5 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (6) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer eines Kolloquiums beträgt 15 bis 45 Minuten.
- (7) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes: es kann gefordert werden, die Ergebnisse vor ihrem theoretischen Hintergrund im Rahmen eines Referats zu präsentieren und/ oder Protokolle in Form einer schriftlichen Hausarbeit anzufertigen. Protokolle haben einen Umfang von 10 bis 30 Seiten, die Bearbeitungsdauer beträgt bis zu 4 Wochen nach dem Praktikum.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9 Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Die Auswahl der vorgezogenen Mastermodule ist mit Benennung des Masterstudiengangs beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet. Die Noten der Bachelorarbeit sowie des projektorientiertes Praktikums werden mit dem zweifachen Wert ihrer Leistungspunkte gewichtet.

- (4) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote aus den Modulen 1 bis 7 (Grundlagen der Biologie und Biotechnologie, Physik für Biologen und Biotechnologen, Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Einführung in die Biochemie und Genetik, Grundlagen der Physikalischen Chemie, Mathematik und Quantitative Biologie) im Umfang von maximal 12 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 14 ÜPO gestrichen werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss Biologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich. Bei wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen regelt dies das Anmeldeverfahren.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit und dem Bachelorvortragskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 130 CP erreicht sind.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 50 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorvortragskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 8 Abs. 6 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorvortragskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Bachelorvortragskolloquium beträgt 14 CP. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des Bachelorvortragskolloquiums erfolgen.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS in der Applikation Abgabe Abschlussarbeiten einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie vom 18.11.2010 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 11.04.2014, zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 23.02.2015, wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (4) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.
- (5) Die Regelung des § 16 Abs. 2 gilt für alle Studierenden, die ihre Bachelorarbeit ab dem 01.10.2022 einreichen. Bis zum 30.09.2022 kann die Bachelorarbeit entweder in zweifacher Ausfertigung beim ZPA oder in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form über das CMS in der Applikation Abgabe Abschlussarbeiten eingereicht werden, sofern die Applikation in Betrieb ist. Wird die Bachelorarbeit beim ZPA eingereicht, sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.
- (6) Ab dem Wintersemester 2015/2016 werden folgende Module nicht mehr angeboten:
 - Freie Lehrveranstaltung (jetzt: Zusatzveranstaltung)
 - Softskills (jetzt: Wirtschaftliche Grundlagen und Ergebnispräsentation)

Für Studierende, die sich im schwebenden Prüfungsverfahren befinden, finden nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltung noch drei Prüfungstermine statt.

- (7) Ab dem Wintersemester 2015/2016 wird die Modulbeschreibung des folgenden Moduls durch die entsprechende Fassung im Modulkatalog ersetzt:
 - Bachelorarbeit

Für Studierende, die das nunmehr geänderte Modul vor dem Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, können dieses zu den bisherigen Bedingungen beenden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das neue Modul gewählt werden.

- (8) Die Regelung des § 5 Abs. 2 S. 4 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

- (9) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2010/2011 in den Bachelorstudiengang Biotechnologie/Molekulare Biotechnologie eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Ablauf des Sommersemester 2018 (30.09.2018) nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie/Molekulare Biotechnologie vom 15.08.2002 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem 30.09.2018 erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 15.07.2015, 05.07.2017, 31.01.2018 und 13.07.2022 sowie des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 23.07.2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.07.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Grundlagen der Biologie und Biotechnologie (BSMABT-101)		Grundlagen der Physikalischen Chemie (BSMABT-301)		Immunologie und Praxis der Molekularen Biotechnologie I (BSMABT-501)	
Biologie der Zelle	Einführung in die Mikrobiologie	Physikalische Chemie für Biologen und Biotechnologen	Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum	Immunologie I	Praktikum Molekulare Biotechnologie
Grundlagen der Biotechnologie	Biotechnologie und Mikrobiologie (BSMABT-304)				
Allgem. und Anorganische Chemie (BSMABT-102)	Stoffproduktion und Omics-Technologien	Mikrobiologisches Grundpraktikum	Physiologie der Mikroorganismen		
inkl. Anorganisch-Chemisches Praktikum	Organische Chemie (BSMABT-202)	Enzymtechnologie			
	inkl. Organisch-Chemisches Praktikum	Grundlagen der Molekularen Biotechnologie und Bioanalytik (BSMABT-302)		Interdisziplinäres Blockpraktikum Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik (BSMABT-502)	Projektorientiertes Methodenpraktikum (BSMABT-601)
Einführung in die Biochemie und Genetik (BSMABT-103)		Molekulare Biotechnologie	Biotechnologisches Grundpraktikum		
Einführung in die Biochemie	Einführung in die Genetik	Einführung in die Bioanalytik			
Mathematik und Quantitative Biologie (BSMABT-104)		Zusatzqualifikationen 1 (BSMABT-305)	Zusatzqualifikationen 2 (BSMABT-305)		
Mathematik für Biologen und Biotechnologen	Quantitative Biologie und Computeranwendungen	Computational Biology (BSMABT-303)	Einführung in die Verfahrenstechnik und Seminar (BSMABT-401)		Bachelorarbeit (BSMABT-602)
		Einführung in die Bioinformatik	Einführung in die Verfahrenstechnik	Seminar in ausgewählter Richtung	Bachelor-Abschlussarbeit
		Computational Biotechnology	Bioreaktortechnik und Reaktionstechnik (BSMABT-402)		Bachelor-Abschlusskolloquium
			Bioreaktortechnik mit Übungen	Reaktionstechnik mit Übungen	
	Physik für Biologen und Biotechnologen (BSMABT-201)		Wirtschaftliche Grundlagen und Ergebnispräsentation (BSMABT-403)		
	Physik für Biologen und Biotechnologen	Physikalisches Praktikum Biologie/Biotechnologie	Halten von wissenschaftlichen Vorträgen	Kosten und Wirtschaftlichkeit von Bioprozessen	

Anlage 2: Äquivalenzliste

„Biotechnologie / Molekulare Biotechnologie“ 2002 (Archiv ABM-Nr. 2007/115)		BSMABT 2010	
Name	Name	Referenz	CP
Biologie der Zelle	Biologie der Zelle	BSMABT-101.a	4
Biotechnologie I	Grundlagen der Biotechnologie	BSMABT-101.f	4
Mathematik für Biologen und Biotechnologen	Mathematik für Biologen und Biotechnologen	BSMABT-104.c	7
Allgemeine Chemie	Allgemeine und anorganische Chemie	BSMABT-102.c	6
Anorganisch chemisches Praktikum	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	BSMABT-102.e	6
Einführung in die Mikrobiologie	Einführung in die Mikrobiologie	BSMABT-101.d	3
Einführung in die Verfahrenstechnik	Einführung in die Verfahrenstechnik	BSMABT-401.b	4
Quantitative Biologie	Quantitative Biologie mit Computeranwendungen	BSMABT-104.e	3
Physik für Biologen und Biotechnologen	Physik für Biologen und Biotechnologen	BSMABT-201.c	6
Organische Chemie	Organische Chemie	BSMABT-202.c	5
Organisch-chemisches Praktikum	Praktikum Organische Chemie	B SMABT-202.d	7
Molekulare Biotechnologie	Molekulare Biotechnologie	BSMABT-302.b	3
Einführung in die Biochemie	Einführung in die Biochemie	BSMABT-103.c	3
Einführung in die Bioanalytik	Einführung in die Bioanalytik	BSMABT-302.f	3
Grundlagen der Bioinformatik	Introduction to Bioinformatics	BSMABT-306.b	3
Physikalische Chemie für Biologen und Biotechnologen	Physikalische Chemie	BSMABT-301.c	6
Physikalisches Praktikum	Praktikum Physik für Biologen	BSMABT-201.d	6
Mikrobiologisches Grundpraktikum	Mikrobiologisches Grundpraktikum	BSMABT-304.b	1
Einführung in die Genetik	Einführung in die Genetik	BSMABT-103.d	4
Biotechnologie II (Produktionsprozesse)	Stoffproduktion und Omics-Technologien	BSMABT-304.d	3
Physiologie der Mikroorganismen	Physiologie der Mikroorganismen	BSMABT-304.h	3
Bioreaktortechnik + Rechnerübungen	Bioreaktortechnik	BSMABT-402.b	5
Biotechnologisches Grundpraktikum	Biotechnologisches Grundpraktikum	BSMABT-302.d	4

Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	Physikalisch-chemisches Praktikum	BSMABT-301.e	6
Biotechnologie III (Biokatalyse)	Enzymtechnologie	BSMABT-304.f	3
Immunologie I	Immunologie I	BSMABT-501.d	3
Seminar in ausgewählter Richtung	Seminar in ausgewählter Richtung	BSMABT-401.c	3
Bioreaktionstechnik + Rechnerübungen	Reaktionstechnik	BSMABT-402.d	6
Blockpraktikum Molekulare Biotechnologie	Blockpraktikum Molekulare Biotechnologie	BSMABT-501.b	8
Kosten und Wirtschaftlichkeit von Bioprozessen	Kosten und Wirtschaftlichkeit von Bioprozessen	BSMABT-403.b	3
Interdisziplinäres Blockpraktikum	Interdisziplinäres Blockpraktikum Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik	BSMABT-502.b	12